ME 406; IVBGe/24a

EINGELANGT
02. April 2020

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz
UAbt. Abfallwirtschaftsrecht und Altlastensanierung

LAND KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	18.03.2020
Zahl	**08-AL-AWGE-180/7-2020**
	Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Frau Mag.ª Alina Schwartz, BA
Telefon	050 536 18524
Fax	050 536 18520
E-Mail	abt8.abfallrecht@ktn.gv.at

Betreff:
IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H., Rauth 102, 9074 Keutschach;
Antrag auf Erweiterung der bestehenden Erlaubnis zur Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen gem. § 24a AWG 2002, idgF – **Bescheid**

BESCHEID

über den Antrag vom 23.08.2019.2019 inkl. Beilagen, in der Fassung der Ergänzung vom 18.12.2019, in der abfallrechtlichen Verwaltungsangelegenheit der IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H., Rauth 102, 9074 Keutschach, betreffend die Erteilung einer Erlaubnis zur Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen.

Spruch:

I.
Sammlererlaubnis

Der Landeshauptmann von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde **erteilt** der IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H., Rauth 102, 9074 Keutschach, gemäß § 24a Abs 1 iVm § 25a Abs 2, 3 und 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl I Nr. 102/2002, idgF, aufgrund des Antrages vom 23.08.2019.2019 inkl. Beilagen, in der Fassung der Ergänzung vom 18.12.2019, die Erlaubnis zur **Sammlung** von nicht gefährlichen Abfällen für nachstehend angeführte Abfallarten der Anlage 5 der „Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis" (Abfallverzeichnisverordnung), BGBl II Nr. 570/2003, idF, BGBl II Nr. 498/2008:

SN	Sp	Abfallbezeichnung gemäß Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung	Spezifizierung	S-Strecke	Behandlungs-verfahren (R/D)
31204	88	Bleikrätze	ausgestuft	x	R13
31214	88	Bleiaschen	ausgestuft	x	R13
31215		Gichtgasstäube		x	R13
31215	91	Gichtgasstäube	verfestigt oder stabilisiert	x	R13
31217	88	Filterstäube, NE-metallhaltig	ausgestuft	x	R13
31223	88	Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	ausgestuft	x	R13
35102		Zunder und Hammerschlag, Walzensinter		x	R13
35102	91	Zunder und Hammerschlag, Walzensinter	verfestigt oder stabilisiert	x	R13
35103		Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt		x	R13
35107		Kfz-Katalysatoren und andere Edelmetall-Katalysatoren		x	R13

35208		Leiterplatten, entstückt oder unbestückt		x	R13
35301		Stanz- und Zerspanungsabfälle		x	R13
35302		Blei		x	R13
35303		Hartzink		x	R13
35304		Aluminium, Aluminiumfolien		x	R13
35306		Elektronspäne		x	R13
35307		Berylliumspäne		x	R13
35308		Magnesium		x	R13
35309		Zink, Zinkplatten		x	R13
35310		Kupfer		x	R13
35315		NE-Metallschrott, NE-Metallemballagen		x	R13
35321	88	sonstige NE-metallhaltige Stäube	ausgestuft	x	R13
35331		Nickel und nickelhaltige Abfälle		x	R13
35340		Cadmium und cadmiumhaltige Abfälle		x	R13
35340	91	Cadmium und cadmiumhaltige Abfälle	verfestigt oder stabilisiert	x	R13
35501	88	Zinkschlamm	ausgestuft	x	R13
35503	88	Bleischlamm	ausgestuft	x	R13
35504		Zinnschlamm		x	R13
35504	91	Zinnschlamm	verfestigt oder stabilisiert	x	R13
35505	88	Anodenschlamm	ausgestuft	x	R13
35506	88	sonstige Metallschlämme	ausgestuft	x	R13
35507		Metallschleifschlamm, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		x	R13
35507	91	Metallschleifschlamm, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften	verfestigt oder stabilisiert	x	R13
57108		Polystyrol, Polystyrolschaum		x	R13
57110		Polyurethan, Polyurethanschaum		x	R13
57111		Polyamid		x	R13
57112		Hartschaum (ausgenommen solcher auf PVC-Basis)		x	R13
57116		PVC-Abfälle und Schäume auf PVC-Basis		x	R13
57117		Kunstglas-, Polyacrylat- und Polycarbonatabfälle		x	R13
57119		Kunststofffolien		x	R13
57126		fluorhaltige Kunststoffabfälle		x	R13
57130		Polyethylenterephthalat (PET)		x	R13
57301		Kunststoffschlamm, lösemittelfrei		x	R13
57303		Kunststoffdispersionen (auf Wasserbasis)		x	R13
57304		Kunststoffemulsionen		x	R13
57501		Gummi		x	R13
57502		Altreifen und Altreifenschnitzel		x	R13
57504		Gummi-Metall		x	R13
57505		Latexschaumabfälle		x	R13
57506		Gummimehl, Gummistaub		x	R13
57507		Gummigranulat		x	R13
57702		Latex-Schlamm, verfestigt oder stabilisiert		x	R13
57703		Latex-Emulsionen		x	R13
57704		Kautschuklösungen		x	R13
59507	88	Katalysatoren und Kontaktmassen	ausgestuft	x	R13
91207		Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung		x	R13

SN = Schlüsselnummer
Sp = Spezifizierung

Abfallbezeichnung gemäß Anlage 5 = SN laut ÖNORM S 2100 „Abfallverzeichnis", ausgegeben am 1. Oktober 2005, idgF der Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl II Nr. 570/2003, idgF,

BV = Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I 2002/102, idgF

R13 = Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

HINWEIS: Abfälle der HP 14-relavanten Schlüsselnummer SN 35507 „Metallschleifschlamm, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften" dürfen nur bei Nichterfüllung der Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch" gem. der VO (EU) 2017/997 gesammelt werden, da diese sonst unter den gefährlichen Spiegeleintrag der

Schlüsselnummer SN 35502 g „Metallschleifschlamm" fallen.

II.
Auflagen

Gemäß § 25a Abs. 5 AWG 2002, idgF, hat die IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H. nachstehende Auflagen zu erfüllen:

1. Die Sammlung und der Transport der Abfälle haben im Ganzladungsverkehr zu erfolgen, die Abfälle sind ausschließlich an befugte Sammler/Behandler zu übergeben.

2. Mittels Eingangskontrolle ist sicherzustellen, dass ausschließlich dem Erlaubnisumfang entsprechende Abfälle angenommen werden, nicht entsprechende Anlieferungen sind zurückzuweisen.

3. Die unterschiedlichen Abfallarten dürfen nicht vermischt werden und sind sortenrein zu sammeln und zu transportieren.

4. Nur Abfälle, die keine gefahrenrelevanten Eigenschaften nach § 4 Abs 3 Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, idgF, aufweisen dürfen gesammelt, übernommen und transportiert werden. Bestehende abfallrechtliche Genehmigungen gemäß § 24a AWG 2002, idgF, sind davon nicht berührt.

5. Die Sammlung, die Übernahmen, der Transport und die Übergaben haben so zu erfolgen, dass es zu keiner Freisetzung von Schadstoffen, Staub, Geruch oder Flüssigkeiten kommen kann.

III.
Beschreibung des Vorhabens

Die Abfallsammlung der IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H., Rauth 102, 9074 Keutschach, erfolgt ausschließlich im Streckengeschäft. Abfälle werden im Ausland (zB Italien und Frankreich) und Inland in der Regel von Abfallsammlern gekauft und im Anschluss daran im Grenzladungsverkehr direkt zu befugten Verwertungsanlagen im In- und Ausland verbracht. Der Transport erfolgt durch Transportunternehmen unter Einhaltung aller nationaler und bilateraler Vereinbarungen und den gesetzlichen Bestimmungen. Die IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H. fungiert als Bindeglied zwischen Abfallsammlern und Recyclingunternehmen.

IV.
Kosten

Die IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H. als Konsenswerberin wird gem. § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, iVm § 1 Abs. 1 und Tarifpost (TP) 446 des Besonderen Teiles (B) der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 –BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, idgF, verpflichtet,

► eine Bundesverwaltungsabgabe für die
Sammlererlaubnis in Höhe von..... **€ 109,00**
[gemäß Tarifpost (TP) 446 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 –BVwAbgV, BGBlNr.24/1983, idgF]

Die Kosten in Höhe von **€ 109,00** sind binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem **Originalzahlschein** dem Amt der Kärntner Landesregierung spesenfrei zu überweisen.

Sollte die Überweisung nicht mit dem Originalzahlschein erfolgen (zB Sammelüberweisung, Netbanking), so müssen **unbedingt** die am Zahlschein angeführten Daten (GZ, Verwendungszweck, Kundendatennummer) angegeben werden, um eine sofortige Zuordnung der Einzahlung vornehmen zu können sowie unnotwendige Mahnmaßnahmen hintanzuhalten.

Daten für das e-banking:

IBAN-Code: AT065200000001150014
SWIFT/BIC-Code: HAABAT2K

Bank: AUSTRIAN ANADI BANK AG
Kundendatennummer: siehe beiliegenden Zahlschein

Begründung

Hinweis zur Gebührenschuld:

Neben der Verwaltungsabgabepflicht entsteht auf Grund des Gebührengesetzes (GebG) mit der Zustellung dieses Bescheides nachstehende Gebührenschuld:

Antrag (§ 14 TP 6 Abs 2 Z 1 GebG) vom 23.08.2019.2019 inkl. Beilagen, in der Fassung der Ergänzung vom 18.12.2019 auf **Sammlererlaubnis**	**€ 47,30**
Beilagen zum Antrag vom 23.08.2019.2019 inkl. Beilagen, in der Fassung der Ergänzung vom 18.12.2019	**€ 70,20**
Erledigung (§ 14 TP 2 Abs 1 Z 1 iVm § 6 GebG, idgF) (einmal € 83,60, zweimal € 13,00)	**€ 109,60**
Summe – Feste Gebühren:	**€ 227,10**

Die Kosten in Höhe von **€ 227,10** sind binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem **Originalzahlschein** dem Amt der Kärntner Landesregierung spesenfrei zu überweisen.

Sollte die Überweisung nicht mit dem Originalzahlschein erfolgen (zB Sammelüberweisung, Netbanking), so müssen **unbedingt** die am Zahlschein angeführten Daten (GZ, Verwendungszweck, Kundendatennummer) angegeben werden, um eine sofortige Zuordnung der Einzahlung vornehmen zu können sowie unnotwendige Mahnmaßnahmen hintanzuhalten.

Daten für das e-banking:

IBAN-Code: AT065200000001150014
SWIFT/BIC-Code: HAABAT2K
Bank: AUSTRIAN ANADI BANK AG
Kundendatennummer: siehe beiliegenden Zahlschein

Feststellungen:

I. zur **verantwortlichen Person**:
Die IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H. hat **Herrn Gottfried Breiner**, geb. am 02.07.1948, wohnhaft in Rauth 102, 9074 Keutschach, als „verantwortliche Person" im Sinne des § 26 Abs. 6 AWG 2002 namhaft gemacht.

II. zur **Identifikationsnummer**:
Die IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H. ist im e-RAS als Sammler/Behandler laut AWG 2002 registriert und hat vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß den Bestimmungen des § 21 Abs 2d AWG 2002, idgF, die Identifikationsnummer (Personen-GLN) **9008391019992** zugeteilt bekommen.

III. zur **Firmenbuchnummer**:
Die IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H. ist unter der Firmenbuchnummer (FN) **102483 k** als Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmensitz in 9125 Kühnsdorf, Kohldorf 34-36, eingetragen.

IV. zur **Gewerbeberechtigung**:
Die IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H. hat

- am 26.06.1990 unter der GISA-Zahl: 11025924 das freie Gewerbe „Handelsgewerbe gemäß § 124 Z. 11 der GewO 1994" am Standort 9074 Keutschach, Rauth 102 (Gewerbeberechtigung ausgestellt vom der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land) und
- am 22.07.2016 unter der GISA-Zahl: 28771739 das reglementierte Gewerbe „Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften, eingeschränkt auf den Großhandel mit Giften" am Standort 9074 Keutschach, Rauth 102 (Gewerbeberechtigung ausgestellt vom der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land)

angemeldet

Entscheidungsgründe

❖ **Antrag auf Sammlererlaubnis:**

Mit Antrag vom 23.08.2019 inkl. Beilagen, hat die IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H., Rauth 102, 9074 Keutschach, beim Landeshauptmann von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde gemäß § 24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr. 102/2002, idgF, um die Erweiterung ihrer bestehenden Erlaubnis zur Sammlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen angesucht und Herrn Gottfried Breiner als abfallrechtlichen Geschäftsführer genannt, sowie als verantwortliche Person namhaft gemacht. Beigelegt wurde eine Nutzungsvereinbarung für ein behördlich genehmigtes Zwischenlager in der Betriebsanlage der Metál & Recycling SzolgáltatóKft. mit dem Standort in 6000 Kecskemét - Ungarn, Parasztföiskola 19. Die Betriebsanlage wurde mit Beschluss der Regierungsstelle Komitat Bács-Kiskun Bezirksamt Kecskemét, Hauptabteilung für Umwelt- und Naturschutz, Abteilung für Rechts- und Behördenregister, 6000 Kecskemét, Bajcsy-Zsilinsky krt. 2., Pf. 642, Ungarn, vom 17.05.2017 und vom 01.07.2019, Zahl: 83914-1-21/2017, behördlich genehmigt.

Mit Schriftsatz vom 23.09.2019 ersuchte die Abfallwirtschaftsbehörde den Amtssachverständigen (ASV) für den Fachbereich Abfallwirtschaft der Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung (AKL) um fachliche Stellungnahme betreffend die von der IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H. getroffene Zuordnung von Schlüsselnummern an den Europäischen Abfallkatalog.

Seitens des mit der Sachlage befassten ASV der Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz des AKL wurde mit Schreiben vom 27.09.2019, Zahl: 08-BA-16385/1-2019, zum Antrag der IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H. im Wesentlichen nachstehende fachliche Stellungnahme abgegeben:

1. *Die abfallwirtschaftliche Erlaubnis der Metál & Recycling Szolgaltato Kft deckt nur einen Teil der von der IVB beantragten Abfallarten ab. Beispieslweise besitzt die Metál & Recycling Szolgaltato Kft keine entsprechende EAK-Nummer für:*
   - *SN 35102 Zunder und Hammerschlag, Walzensinter (EAK 100210 Walzzunder)*
   - *SN 35201 bis 35211 Elektroaltgeräte und deren Teile (EAK 200135 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen)*
   - *SN 35303 Hartzink (EAK 110501 Hartzink)*
   - *SN 35309 Zink (EAK 170404)*
   - *SN 35310 Kupfer (EAK 170401).*

   Das ist nur ein Teil der Abfallarten welche die IVB beantragt hat und die Metál & Recycling Szolgaltato Kft nicht zwischenlagern darf. Für eine vollständige Gegenüberstellung wäre eine Abstimmung mit dem Bundesministerium erforderlich.

2. *Beim „Lager" der Metál & Recycling Szolgaltato Kft handelt es sich um ein „Notlager" bestehend aus einer Brückenwaage und einem 20-Fuss-Container, das nur in Ausnahmefällen benutzt werden soll und mit einer Lagerkapazität von 10 Tonnen limitiert ist. Weiters ist das Lager nur für Abfälle geeignet, die in geschlossenen 1 m³ Behältern transportiert werden.*
   Angesichts der heute üblichen Transportfahrzeuge, die in einer Fuhr häufig bis zu 32 Tonnen Abfall befördern, ist ein 10 Tonnen-Lager schon von der Lagerkapazität her nicht ausreichend. Außerdem kann vorkommen, dass das Lager bereits von der Metál & Recycling Szolgaltato Kft belegt ist, wenn es auch von der IVB benötigt wird. Ein 10 Tonnen-Lager ist für die Nutzung durch 2 Betriebe auch wenn es sich nur um ein Notlager handelt einfach zu klein.
   Dass im bisherigen Betrieb der IVB das Notlager in Ungarn nicht benutzt wurde, könnte auch daran liegen, dass das Lager einfach viel zu weit von den üblichen Transportrouten entfernt gelegen ist. Daher stellt sich prinzipiell die Frage, ob ein Lager, dass mehr als 800 km von den beabsichtigten Transportrouten (Italien, Frankreich) entfernt ist, und somit innerhalb eines Tages mit einem LKW keinesfalls erreicht werden kann, überhaupt in Frage kommt.
   Die IVB schränkt den Transport der beantragten Abfallarten auf keine Behältergrößen oder Behälterarten. Sie könnte daher die beantragten Abfallarten in loser Schüttung, in Mulden, in 1 m³ Behältern oder kleineren Behältern transportieren. Das Lager der Metál & Recycling Szolgaltato Kft ist jedoch nur für die Lagerung von Abfällen in 1 m³ Behältern oder kleineren Behältern zugelassen. Ohne Einschränkung der IVB auf den Transport der Abfälle in 1 m³ oder kleineren Behältern ist das Metál & Recycling Szolgaltato Kft-Lager als Zwischenlager für die IVB nicht geeignet.
   Für eine technische Beurteilung, ob die Ausstattung und die örtlichen Verhältnisse des Zwischenlagers eine Lagerung der beantragten Abfallarten erlauben würde, wären detaillierte technische Beschreibungen des Lagers und des Umfeldes, sowie eine Vor-Ort-Besichtigung erforderlich.

3. *Da das Lager der Metál & Recycling Szolgaltato Kft kein geeignetes Zwischenlager für die von der IVB beantragten Abfallarten ist, sollte die **Sammlererlaubnis für die beantragten gefährlichen Abfallarten nicht erteilt werden**. Für die **nicht-gefährlichen Abfallarten, wäre auf Grund der aktuellen AWG-Novelle juristisch zu prüfen, ob eine Sammlererlaubnis ohne Nachweis eines Zwischenlagers möglich ist.***

4. *Die Auflagen aus dem Bescheid 07-AL-AWGE-180/10-2017 vom 21.06.2017, waren sinngemäß auch auf die zusätzlichen Abfallarten anzuwenden.*

In **Wahrung des Parteiengehörs** wurde der Erlaubniswerberin mit Schriftsatz vom 31.10.2019 eine Kopie der Stellungnahme des mit der Sachlage befassten ASV für den Fachbereich Abfallwirtschaft der Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz des AKL übermittelt. Gleichzeitig hat die Abfallwirtschaftsbehörde der IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H. einen Verbesserungsauftrag hinsichtlich des Nachweises eines geeigneten genehmigten Zwischenlagers erteilt.

Mit E-Mail vom 18.11.2019 hat die Erlaubniswerberin die Abfallwirtschaftsbehörde auf Fristerstreckung von 22.11.2019 auf 22.12.2019 ersucht, welche von Seiten der Abfallwirtschaftsbehörde zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

Mit Schreiben vom 18.12.2019 hat die Umweltrecht & Consulting, Muchargasse 30, 8010 Graz, in rechtsfreundlicher Vertretung der Erlaubniswerberin, der Abfallwirtschaftsbehörde die Zurückziehung des Antrags für die Erteilung einer Erlaubnis zur Sammlung von gefährlichen Abfällen mitgeteilt und eine Stellungnahme bezüglich der Vollständigkeit des Antrages vom 23.08.2019 für die Erteilung einer Erlaubnis zur Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen abgegeben.

Mit Schriftsatz vom 06.02.2020 wurde der ursprüngliche Antrag vom 23.08.2019 und das Schreiben der Umweltrecht & Consulting vom 18.12.2019 mit dem Ersuchen zur nochmaligen fachlichen Stellungnahme bezüglich der auf nicht gefährliche Abfälle eingeschränkten Sammlung übermittelt.

Weiters wurde mit Schreiben vom 06.02.2020 von Amts wegen durch die Abfallwirtschaftsbehörde bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde um Mitteilung ersucht, ob gegen Herrn Gottfried Breiner, geb. am 02.07.1948, wohnhaft in Rauth 102, 9074 Keutschach, umweltrelevante Straferkenntnisse vorliegen.

Der mit der Sachlage befasste ASV der Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz des AKL hat mit Schreiben vom 24.02.2020, Zahl: 08-BA-16385/1-2019, zum eingeschränkten Antrag der IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H. die fachliche Stellungnahme abgegeben, dass die Art der Sammlung der beantragten nicht gefährlichen Abfälle im Streckengeschäft den §§ 15, 16 sowie 23 Abs 1 und 2 und den Zielen und Grundsätzen § 1 Abs 1 und 2 AWG 2002,idgF, entspricht und die beabsichtigte Art der Sammlung nicht den öffentlichen Interessen gem. § 1 Abs 3 AWG 2002, idgF, widerspricht. Des Weiteren wurde der bescheiderlassenden Behörde vom mit der Sachlage befassten ASV der entsprechenden Fachabteilung des AKL die im Spruchteil unter II. angeführten Auflagen übermittelt.

In **Wahrung des Parteiengehörs** wurde der Erlaubniswerberin mit Schriftsatz vom 27.02.2020 eine Kopie der Stellungnahme des mit der Sachlage befassten ASV für den Fachbereich Abfallwirtschaft der Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz des AKL übermittelt. Die Erlaubniswerberin hat innerhalb der behördlich festgesetzten Frist von 14 Tagen von der Möglichkeit des Parteiengehörs Gebrauch gemacht und in ihrer Stellungnahme eine teilweise Streichung bzw. Korrektur, der vom ASV der entsprechenden Fachabteilung des AKL vorgeschlagenen Auflagen beantragt.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat auf Grundlage des Inhaltes der abgegebenen gutachterlichen Stellungnahmen des mit der Sachlage befassten ASV für den Fachbereich Abfallwirtschaft der Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz des AKL, welche in sich schlüssig, den Denkprozessen entsprechend und für den Laien jederzeit nachvollziehbar sind, und des Inhaltes des vorliegenden Strafregisterauszuges und des von Amts wegen eingeholten Verwaltungsstrafregisterauszuges, hinsichtlich des Nachweises der Verlässlichkeit, ergeben, dass im Spruchteil **I.** in diesem Bescheid die mit Eingabe vom 23.08.2019.2019 inkl. Beilagen, in der Fassung der Ergänzung vom 18.12.2019, beantragte Erlaubnis zur Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen der IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H., Rauth 102, 9074 Keutschach, behördlicherseits zu erteilen war.

Hierzu hat die Behörde erwogen:

Wer gemäß § 24a Abs 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr. 102/2002, idgF, **Abfälle sammelt** (Abfallsammler ist jede Person, die von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere abholt, entgegennimmt

oder über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt) bedarf **einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann.**

Örtlich zuständige Behörde für eine Erlaubnis zur Sammlung von Abfällen ist gemäß § 24a Abs 4 Z 2 AWG 2002, idgF, der Landeshauptmann, in dessen Bundesland der Abfallsammler seinen Sitz hat; liegt der Sitz nicht im Bundesgebiet, ist der Landeshauptmann in zuständig, in dessen Bundesland erstmals die Abfälle gesammelt werden sollen. Wird sowohl eine Behandler- als auch Sammlertätigkeit beantragt, oder ausgeübt, richtet sich die Zuständigkeit nach Z 1.

Gemäß § 25a Abs 1 AWG 2002, idgF, hat die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten nach Einbringen eines vollständigen und mangelfreien Antrages gemäß § 24a Abs 1 mit Bescheid abzusprechen.

Die Erlaubnis ist gemäß § 25a Abs 2 AWG 2002, idgF, zu erteilen, wenn

1. die Art der Sammlung oder Behandlung den §§ 15, 16 sowie 23 Abs. 1 und 2 und den Zielen und Grundsätze (§ 1 Abs. 1 und 2) entspricht sowie den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht widerspricht,
2. die Art der Sammlung oder Behandlung für die jeweiligen Abfälle geeignet ist,
3. die Lagerung und Behandlung gefährlicher Abfälle in einer geeigneten genehmigten Anlage sichergestellt ist;
   a) jedenfalls hat ein Abfallsammler gefährlicher Abfälle über ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager zu verfügen, ein Abfallbehandler gefährlicher Abfälle eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage zu betreiben; dies gilt nicht für einen Abfallbehandler, der zulässigerweise vor Ort Sanierungen, wie Asbestsanierungen, Bodenluftabsaugungen oder eine Grundwasserreinigung, durchführt;
   b) erforderlichenfalls kann die Behörde verlangen, dass ein Abfallbehandler nicht gefährlicher Abfälle über eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage verfügt;

   Von einer geeigneten genehmigten Behandlungsanlage ist jedenfalls auszugehen, wenn die beantragten Abfallarten und Behandlungstätigkeiten von den in das Register gemäß § 22 übertragenen Genehmigungsinhalten der Behandlungsanlage umfasst sind,
4. die Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit gegeben ist,
5. die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Sammlung oder Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nachgewiesen sind.

Gemäß § 15 Abs 3 AWG 2002 dürfen Abfälle außerhalb von

a) hierfür genehmigten Anlagen oder
b) für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden.

Im öffentlichen Interesse ist gemäß § 1 Abs 3 AWG 2002 die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn anderenfalls

- die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
- Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
- die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
- die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
- Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
- Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
- das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
- die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
- Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

Ad 1. – 3.
Aufbauend auf den fachlichen Stellungnahmen des Amtssachverständigen kann die Abfallwirtschaftsbehörde davon ausgehen, dass die Art der Sammlung für die im Spruchteil I. in diesem Bescheid beantragten Abfallarten bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 und der relevanten Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, sowie der im Spruchteil II. angeführten Auflagen geeignet ist und nicht den öffentlichen Interessen widerspricht.

Ad 4. und 5.
Wird die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen nicht von einer natürlichen Person ausgeübt, ist eine **verantwortliche Person** namhaft zu machen, welche die Verlässlichkeit und die fachlichen Kenntnisse aufzuweisen hat. (§ 26 Abs 6 AWG 2002)

Verlässlich im Sinne des § 25a Abs 3 AWG 2002, idgF, ist eine Person, deren Qualifikation und bisherige Tätigkeit die Annahme rechtfertigen, dass sie die beantragte Tätigkeit sorgfältig und sachgerecht ausüben und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfüllen wird.

Keinesfalls als verlässlich gilt eine Person,

- der die Erlaubnis als Sammler oder Behandler von Abfällen oder als abfallrechtlicher Geschäftsführer (§ 26) innerhalb der letzten fünf Jahre entzogen wurde,
- die **dreimal** wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes, der Gewerbeordnung 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959 oder der durch das Abfallwirtschaftsgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften bestraft worden ist, solange die Bestrafungen noch nicht getilgt sind; nicht einzubeziehen sind dabei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften.

Herr Gottfried Breiner wurde bereits als abfallrechtlicher Geschäftsführer der IVB Vertretungen Gesellschaft m.b.H. mit Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 21.06.2017, Zahl: 07-AL-AWGE-180/10-2017, bestellt, sowie von der IVB Vertretungen Gesellschaft m.b.H. als verantwortliche Person namhaft gemacht. Herr Gottfried Breiner hat unter anderem bei der Wirtschaftskammer Wien am 12.05.2016 die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe „Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften (Großhandel mit Giften)" abgelegt und mit Auszeichnung bestanden. Am 4.11.2016 hat Herr Gottfried Breiner beim ÖWAV den Ausbildungskurs zum „Abfallrechtlichen Geschäftsführer" gemäß § 26 AWG 2002 mit Erfolg abgelegt. Am 18.09.2018 hat Herr Gottfried Breiner außerdem am „Fortbildungskurs Abfallwirtschaft für Abfallrechtliche Geschäftsführer/innen, Verantwortliche Personen und Abfallbeauftragte" teilgenommen.

Die IVB Vertretungen m.b.H. hat Herrn Gottfried Breiner am 22.08.2019 zum verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs 2 VStG bestellt und ihm für den seiner Verantwortung unterliegenden Bereich (Sammlung/Behandlung nicht gefährlicher Abfälle) eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen. Diese Bestellung wurde von Herrn Gottfried Breiner zustimmend zur Kenntnis genommen.

Im Strafregister der Republik Österreich – geführt von der Landespolizeidirektion Wien - scheint keine Verurteilung über Herrn Gottfried Breiner, geb. am 02.07.1948, wohnhaft in Rauth 102, 9074 Keutschach, auf (Auszug vom 27.02.2020). Auch liegt gegen Herrn Gottfried Breiner laut Mitteilung des Strafreferates der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 06.02.2020 **lediglich ein Bezug habendes umweltrelevantes Straferkenntnis** (AWG 2002, GewO 1994, WRG 1959 etc.) vor, welches sich auf die Ausübung von dem Gewerbe für die Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung bezieht. Die Abfallwirtschaftsbehörde sieht die Verlässlichkeit des Herrn Gottfried Breiner für die Sammlung der beantragten Abfälle als gegeben an und geht auf Grund der rechtkräftigen Verwaltungsstrafe von keiner Beeinträchtigung der sorgfältigen, sachgerechten und unter Einhaltung aller gesetzlichen Verpflichtungen stattfindenden Sammlung der beantragten Abfälle aus.

Aus Sicht der Abfallwirtschaftsbehörde verfügt Herr Gottfried Breiner aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit und seiner vorgelegten Zeugnisse jedenfalls **sowohl über die fachlichen Kenntnisse als auch über die Verlässlichkeit** in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit.

Die vorliegende Entscheidung gründet sich auf die bezogenen Gesetzesstellen bzw. die diesbezüglich ergangenen rechtlichen Ausführungen sowie das durchgeführte Ermittlungsverfahren.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Kostenvorschreibung

Gemäß § 78 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl Nr. 51/1991, idgF, können den Parteien in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung (unmittelbare oder mittelbare Bundesverwaltung, übertragender Wirkungsbereich der Gemeinden in Bundesangelegenheiten) für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentliche im Privatinteresse der Partei liegende Amtshandlungen der Behörden Bundesverwaltungsabgaben auferlegt werden, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist. Gemäß § 78 Abs 2 AVG, idgF, sind für das Ausmaß der Bundesverwaltungsabgaben, abgesehen von den durch Gesetz besonders geregelten Fällen, durch Verordnung der Bundesregierung zu erlassende Tarife maßgebend.

Folglich war entsprechend den Bestimmungen der Bundesverwaltungsabgabenverordnung BGBl Nr 24/1983, idgF, die Amtshandlung dem **Tarif B Ziffer 446** zu unterstellen.

Hinsichtlich der festen Gebühr ist festzuhalten, dass Eingaben von Privatpersonen (natürliche und juristische Personen) an Organe der Gebietskörperschaften, in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen, gemäß § 14 Tarifpost 6 Abs 1 Gebührengesetz 1957, idgF, der festen Gebühren von € 14,30 unterliegen. Der erhöhten Eingabegebühr von **€ 47,30** unterliegen gemäß Abs 2 Z 1 ***„Ansuchen um Erteilung einer Befugnis*** *oder Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit".*

Weiters unterliegt gemäß § 14 Tarifpost 2 Abs 1 Z 1 Gebührengesetz 1957, idgF, die **amtliche Ausfertigung** zur Erteilung einer Befugnis oder Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit der festen Gebühr von **€ 83,60.** Bei Schriften mit einer vom ersten Bogen festen Gebühr (§ 14 Tarifpost 2 und Tarifpost 7 Abs 1 Z 4 und Z 5) unterliegen der zweite und jeder weitere Bogen einer Gebühr von **€ 13.**

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einzubringen.

Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).
Die Beschwerde hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:
Gegenstand der Gebühr und Entstehung der Gebührenschuld:
Eingaben (z.B. Beschwerden) an das Landesverwaltungsgericht unterliegen einer Pauschalgebühr, sofern keine allfällige Gebührenbefreiung besteht.
Die Gebührenschuld ist mit der Einbringung der Eingabe (z.B. Beschwerde) fällig und ist der Nachweis über die Entrichtung der Eingabe anzuschließen.

Höhe der Pauschalgebühr:
Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Pauschalgebühr von 30 Euro.
Vorlageanträge (samt Beilagen) nach einer Beschwerdevorentscheidung unterliegen einer Gebühr von 15 Euro.
Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.

Gebührenentrichtung und Nachweis:
Die Pauschalgebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck die Aktenzahl des in Beschwerde gezogenen Bescheides am Einzahlungsbeleg anzuführen ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Als Nachweis für die Entrichtung der Pauschalgebühr ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung (bei eBanking) der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:
1. die IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H.,
   zH Umweltrecht & Consulting, Muchargasse 30, 8010 Graz;

./. unter Anschluss eines Zahlscheines

2. das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Sektion V, Stubenbastei 5, 1010 Wien;

Ergeht nachrichtlich an:

3. die Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, UAbt. Umweltinspektion, Abfallwirtschaft, zH Herr DI Dr. Reisinger, im Hause;

Nach Rechtskraft an:

4. die Wirtschaftskammer Kärnten, Servicezentrum/Unternehmerzentrum, zH Herrn Kurt Wolf, Europaplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Für den Landeshauptmann:
Dr. Treul

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.